

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Stadtkreis Gießen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- (7) Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe sowie Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten in sozialen Organisationen
- (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
- (9) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von Solidar
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
- (13) Katastrophenhilfe
- (14) Öffentlichkeitsarbeit
- (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratungs-, Koordinations-, Entwicklungs- und andere Dienstleistungsfunktionen sowie durch Zuwendungen einschließlich Darlehen.
- (16) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen;
- Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten
- Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- Beratung u. a. in Fachausschüssen;
- Engagement in der Entwicklungshilfe;
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- Beratung und Unterstützung der Gliederungen und Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Jugendarbeit.

- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

Zur Förderung des Vereinszwecks bedient sich der Verein an Leistungen der Gesellschaften "Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH" und "Gemeinnützige AWO Service Gesellschaft mbH". Zudem erbringt er Dienstleistungen und / oder Personalgestellungen für bzw. an die Gesellschaften „Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH“ und "Gemeinnützige AWO Service Gesellschaft mbH" die zur Erfüllung gleicher satzungsgemäßer Zwecke nach dieser Satzung dienen. Zudem kann der Verein den Gesellschaften „Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH“ und "Gemeinnützige AWO Service Gesellschaft mbH" Gebäude, Wirtschaftsgüter u.a. zur Nutzung überlassen oder sich ihr zur Nutzung überlassenen Gebäude, Wirtschaftsgüter u.a. bedienen. Zudem kann der Verein mit den oben genannten Gesellschaften weitere Kooperationen zur Erfüllung des Geschäftszwecks vereinbaren.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Stadt Gießen zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.
- (2) Mitglieder des Kreisverbands sind:
 - Ortsvereine und Stadtverbände der AWO;
 - Natürliche Personen als persönliche Mitglieder;
 - Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder;
- (3) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.
- (4) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 4a Mitgliedschaft der Ortsvereine und Stadtverbände der AWO

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet dieses Kreisverbandes. Ortsvereine, die sich nach Rechtswirksamkeit dieser Satzung gründen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Kreisverbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Für den Austritt eines Ortsvereins gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4b Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ist begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a) der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft in der AWO wird direkt beim Kreisverband gestellt und der Vorstand nimmt den Antrag anoder
 - b) das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband und der Vorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den entsprechenden Regelungen des AWO-Verbandsstatuts entgegenstehen.

- (2) Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (3) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch die/den gesetzlich/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird automatisch.
- (6) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 6.
- (8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
- (9) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4c Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Korporative Mitglieder müssen gemeinnützig und oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- (5) a) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten/Klientinnen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
- d) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile im Briefbogen).

§ 5 Stützpunkte

- (1) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann auf Beschluss des Vorstands ein Stützpunkt gebildet werden, an dem persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können.
- (2) Der Vorstand muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines Stützpunktes aufzuführen.
- (3) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen des Stützpunktes einzuladen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung des Stützpunktes einzuberufen, wenn dies von 25% der persönlichen Mitglieder, die dem Stützpunkt zugeordnet sind, beantragt wird.
- (4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in als Vertreter/in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese/r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner/in des Stützpunktes.
- (5) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht einem Stützpunkt zugeordnet sind, mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen einzuladen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies von 25% der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht einem Stützpunkt zugeordnet sind, beantragt wird.
- (6) Die persönlichen Mitglieder des Kreisverbands wählen Delegierte zur Kreiskonferenz. Mindestens alle zwei Jahre hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung einzuladen, bei der die Delegierten zur Kreiskonferenz gewählt werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.
- (7) Die Auflösung eines Stützpunktes kann nur durch den Vorstand erfolgen und setzt einen wichtigen Grund voraus. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Aktivitäten im Stützpunkt eingestellt wurden.

§ 6 Themenbezogene Gruppen

- (1) Natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins der AWO im Gebiet des Kreisverbandes sind, können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisausschusses zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen. Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands ausgerichtet sein.
- (2) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe. Aus diesem Engagement ergeben sich keine Rechte, die die Mitgliedschaft in der AWO voraussetzen, insbesondere auch kein Stimmrecht bei Versammlungen.
- (3) Der Kreisausschuss muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer Themenbezogenen Gruppe aufzuführen.
- (4) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die Beteiligten der jeweiligen themenbezogenen Gruppen mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in als Vertreter/in für den Kreisausschuss, diese/r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner/in der themenbezogenen Gruppe für den Vorstand. Die/der Sprecher/in ist berechtigt, zu außerordentlichen Versammlungen der themenbezogenen Gruppe einzuladen.

§ 7 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.
- (5) Ein/eine vom Kreisvorstand benannte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Kreisjugendwerkvorstandes beratend teil. Sie berichten dem Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Kreiskonferenz, Sitzungen des Kreisvorstandes oder des Kreisausschusses können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation

ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) oder mittels Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz, der Vorstandssitzungen oder des Kreisausschusses. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 9 Kreiskonferenz

(1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz. Sie wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und den auf den Mitgliederversammlungen der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes nach §5 Abs. 6 gewählten Delegierten. Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- d) die/der Sprecher/in der Stützpunkte mit beratender Stimme
- e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- f) Revisorinnen/ Revisoren (beratend)
- g) die/der Geschäftsführer/in nach §30 BGB mit beratender Stimme

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

Die Einladung ergeht unter Einhaltung dieser Frist an die Mitglieder und den Vorstand zur Weitergabe an die gewählten Delegierten.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen.

Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, wobei die Versammlung der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes in diesem Sinne als ein Ortsverein zu berücksichtigen sind - und Stützpunkte ist eine außerordentliche Kreiskonferenz binnen drei Wochen nach Maßgabe der in Satz 2 festgelegten Frist und Form einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht der Kreisrevisoren für den Berichtszeitraum entgegen, genehmigt die Jahresabschlüsse und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen.

Sie kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes bzw. des Kreisausschusses ein verdientes Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. weitere verdiente Mitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern, deren Anzahl auf höchstens 3 begrenzt ist, benennen. Zwischen zwei Kreiskonferenzen kann die im Satz 2 angeführte Aufgabe vom Kreisausschuss wahrgenommen werden.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband, Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf den untergeordneten Gliederungsebenen oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Beschlüsse einschließlich Satzungsänderungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, dem/der Konferenzleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert gegebenenfalls über die Befristung nach Satz 1 hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes fort.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet außerdem durch:

- Niederlegung des Amtes;
- Abwahl
- Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Amtsperiode eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Endet die Amtszeit eines einzelnen, mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder vorzeitig während einer laufenden Amtsperiode, dauert die Amtszeit der neu bestellten Organmitglieder bis zum regulären Ende der laufenden Amtsperiode.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Amtszeit des neuen Vorstandes nach Satz 1 bestimmen.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl durch den Kreisausschuss.

Er besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

drei Stellvertreter/-innen

dem/der Rechner/in

dem/der Schriftführer/in, die zusammen den engeren Vorstand bilden und 6 weiteren Beisitzer/-innen sowie dem/der Ehrenvorsitzenden" und höchstens 3 Ehrenvorstandsmitgliedern

Wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Die Haftung des Vorstandes ist im Innenverhältnis bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet im Ausnahmefall die Kreiskonferenz bzw. der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

- (3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der/die Ehrenvorsitzende, der/die Kreisrevisoren/innen sowie der/die Betriebsratsvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese/dieser sind/ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nehmen/nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes nach § 26, wie auch sein/seine bestellte/r Vertreter/in beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung und vor Abschluss bzw. Verlängerung seines/ihrer Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

- (7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- (8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes, der Fachausschüsse und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes beratend teil.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern der Ortsvereine, der/die Sprecher/in der Stützpunkte und themenbezogenen Gruppen und den Beauftragten der korporativen Mitgliedern zusammen.

- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nimmt die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer des Kreisverbandes sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- (3) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen – wobei die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder beim Kreisverband in diesem Sinne als ein Ortsverein zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Revisionsbericht den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Lage sowie die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung und über die Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Kreisvorsitzenden und einer/ einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Mandat, Mitgliedschaft und Ämter

- (1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (3) Der Vorstand und die Revisorinnen/ Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstands oder Revisorinnen/ Revisoren bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung, Konferenz oder Ausschuss der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht. Revisorinnen-/ Revisorenfunktionen, (a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden. (b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden. (c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

- (4) Eine/ Ein Mandatsträger/ in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/ sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ ihr selbst, seinem/ seiner bzw. ihrem/ ihrer Ehegatten/ Ehegattin, seinem/ seiner Lebenspartner/ Lebenspartnerin (auch wenn die Ehe/ Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren/ seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des/ der Ehegatten/ Ehegattin des/ der Lebenspartner/ Le-

benspartnerin), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die/der Mandatsträger/Mandatsträgerin oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/Vertreterin einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der/den Vorsitzenden des Organs an. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

§ 14 Statut und Bundesbeschlüsse

- (1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung aus 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Kreiskonferenz bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.
- (4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich
- (5) Der Kreisverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 8 Abs. 2a des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der AWO Stadtkreis Gießen e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO Bezirksverband Hessen-Süd – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.
- (2) Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Gliederungen sowie des Kreisjugendwerks im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Kreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 16 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Diese Satzung wurde

beschlossen in der Kreiskonferenz am 28.10.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Bellöf', written over the printed name and title.

Wolfgang Bellöf
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Nickel', written over the printed name and title.

Gaby Nickel
Stellv. Vorsitzende